

Friedhofssatzung der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach hat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Deesbach erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Deesbach.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Deesbach waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Deesbach, bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:
 - a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 - b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 - c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 - d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (4) Erdbestattungen sind nicht zulässig.

§ 3

Verwaltung

- 1) Der Friedhof wird verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im folgenden - Friedhofsverwaltung - genannt.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

- 3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes
 - a) Belegungspläne für den gesamten Friedhof,
 - b) Datenträger (Kartei oder digitaler Datenträger) mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Grabfeld/ Teilfeld /Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Inhaber der Grabnummerkarte,
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist,
 - Übersicht- oder Teilpläne künstlerisch/historisch wertvoller Grabstätten.

§ 4

Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

- 1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Bei einer Umgestaltung der Urnenwahlgrabstätten (Familiengrabstätten) ist das Einverständnis der Inhaber betroffener Gräber einzuholen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Beisetzungen, Beisetzungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist ständig für die Besucher geöffnet, darf jedoch nur zur Tageszeit betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Anzeigepflicht und Beisetzungszeit

- 1) Jede Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- 4) Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die gesetzlichen Bestattungsfristen verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für die in § 6 Abs.4 des Thüringer Bestattungsgesetzes genannten Todesfälle.
- 5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10

Beschaffenheit der Urnen

- 1) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren / zersetzbaren Materialien bestehen.
- 2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung haften nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Urnen beigegeben worden sind.

§ 11

Aushebung der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kontrolle der Ausführung dieser Aufgabe durch Beauftragte der Gemeinde oder beauftragte gewerbliche Dienstleister obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- 3) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Vorrang bildet hierbei das Auffüllen der Grabreihen auf dem Friedhof.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Beauftragten der Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- 5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten beträgt 15 Jahre, für die Urnenwahlgrabstätten 25 Jahre, für die anonyme Urnengrabstätte und die Urnengemeinschaftsgrabstätte 15 Jahre.

§ 13

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus anonymen Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenreihengrabstätten/anonyme Urnengrabstätten umgebettet werden.
- 5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Deesbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten (einstellig, bis zu 2 Urnen; zweistellig bis zu 4 Urnen)
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) anonyme Urnengrabstätten (Urnenwiese)
 - e) Ehrengrabstätten
- 3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in einen Belegungsplan. Sie ist verpflichtet, bei Zuweisung von Urnenreihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern den zukünftigen Inhaber der Graburkunde den Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.
- 4) Der Inhaber der Graburkunde, des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftsänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 6) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhalten von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 15

Urnengrabstätten

- 1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 2 Aschenurnen)
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - c) anonyme Urnengrabstätten (Urnenwiese)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (einstellig, bis zu 2 Urnen; zweistellig bis zu 4 Urnen)
- 2) **Urnenreihengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne und erweitert sich nicht durch die nachfolgenden Beisetzungen. Das Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden, wenn kein erhöhter Raumbedarf auf diesen Teil des Friedhofes besteht. Für das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde erteilt.
- 3) Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenreihengrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr der geltenden Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.
- 4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

- 5) Die **Urnengemeinschaftsgrabstätte** dient der anonymen Beisetzung von Urnen. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte und die Anlage werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Der nutzungsberechtigte Hinterbliebene erwirbt eine bronzene Namenstafel in der Größe 12 x 8 cm, auf welcher der Name des Verstorbenen sowie das Jahr seiner Geburt und das Jahr des Todes eingraviert sind. Diese Namenstafel wird durch einen Beauftragten der Gemeinde am Gemeinschaftsgrabmal dauerhaft befestigt. Andere als die von der Gemeinde zu erwerbenden Namenstafeln sind nicht zulässig. Auf der befestigten Fläche vor der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabstätte, das Ablegen von, Blumen, Gestecken, Kränzen, Vasen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte, ist nicht erlaubt. Zur Wahrung der anonymen Beisetzung von Urnen, dürfen Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte nicht abgehalten werden. Bei Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Grabkarteikarte erteilt. Umbettungen aus dieser Grabstätte sind nicht möglich.
- 6) Die **anonyme Urnengrabstätte (Urnenwiese)** dient der anonymen Beisetzung von Urnen. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden. Die anonyme Urnengrabstätte (Urnenwiese) und die Anlage werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Das Betreten der Urnenwiese, das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen, Vasen usw. auf der Urnenwiese, ist nicht erlaubt. Zur Wahrung der anonymen Beisetzung von Urnen, dürfen Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der anonymen Urnengrabstätte (Urnenwiese) nicht abgehalten werden. Auf der befestigten Fläche vor der anonymen Urnengrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Bei Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Grabkarteikarte erteilt. Umbettungen aus dieser Grabstätte sind nicht möglich.
- 7) **Urnenvahlgrabstätten** sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren und der Möglichkeit bei einstelligem Erwerb des Nutzungsrechtes bis zu zwei Ascheurnen, bei zweistelligem Erwerb des Nutzungsrechtes bis zu vier Ascheurnen aufzunehmen.
- 8) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag für die gesamte Urnenvahlgrabstätte möglich.
- 9) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Ascheurne kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- 10) Das Nutzungsrecht, sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweiligen gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung seiner Asche nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer Urnenvahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung der Aschen seiner verstorbenen Angehörigen in dem Urnenvahlgrab.
- 11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

- 12) Während der Nutzungszeit darf die Beisetzung einer Asche nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 13) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- 14) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 12 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 15) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 16) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 17) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.

§ 16

Abteilung

- 1) Die bestehenden Abteilungen auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 2) Nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften errichtet.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 19) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- 3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

§ 18

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Um auf dem Friedhof eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum zu erhalten und zu gewährleisten, werden Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätten sowie Gestaltung des Grabmals festgelegt.
- 2) Die Geltungsvorschriften umfassen:
 - die Anlagen der Gräber
 - das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
 - die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen).

§ 19

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein
 3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen oder aus zu dem Grabmal passendem Material hergestellt sein.
- 2) Für Urnengrabstätten sind folgende Maße zulässig:

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenreihengrab (bis zu 2 Urnen)

- | | | | | |
|--|---------------|--------|------------|--------|
| - Grabstätte | Länge | 0,80 m | Breite | 0,80 m |
| Grabstein steht mit Fundament oder Sockel hinter der Einfassung | | | | |
| - stehende Grabmale | Höhe bis | 0,80 m | Breite bis | 0,70 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m | | |
| - liegende Grabmale | Länge | 0,80 m | Breite | 0,80 m |

Eine Abdeckung der Grabstätte- liegendes Grabmal- ist zulässig.

2. Urnenwahlgrab ((einstellig, bis zu 2 Urnen; zweistellig bis zu 4 Urnen)

- | | | | | |
|---|---------------|--------|------------|--------|
| - Grabstätte | Länge | 1,00 m | Breite | 0,80 m |
| Grabstein steht mit Fundament oder Sockel auf der Einfassung | | | | |
| - stehende Grabmale | Höhe bis | 0,80 m | Breite bis | 0,70 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m | | |

- 3) Rechts und links der Urnenwahlgrabstätten ist ein Freiraum von 0,40 m, davor ein Weg, einzuhalten. Die Einhaltung des Freiraumes zwischen den Grabstätten gilt nicht für Urnenreihengrabstätten.
- 4) Die Maße für den Grabunterbau sind Richtwerte. Bei Bedarf kann der Unterbau maximal bis zur Hälfte des angrenzenden Freiraumes bzw. Weges reichen.
- 5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bis 3 auch sonstige bauliche Anlage im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

§ 20

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- 2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung oder eines Beauftragten überprüft werden können.

§ 22

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher und verkehrssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 24

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- 3) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25

Entfernung nach Ruhezeit

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, sowie alle der Grabstelle zuzuordnenden Bäume, Büsche oder sonstigen Pflanzen mit einer Wuchshöhe bis zu einem Meter, nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung auch mit einer Wuchshöhe über einem Meter zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen verkehrssicher und im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen /Behältnissen abzulagern.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner oder Gewerbetreibenden beauftragen.
- 6) Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Wege obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- 8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen nicht in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern enthalten sein. Die Entsorgung hat separat in den vorhandenen Behältnissen oder an der angewiesenen Stelle auf dem Friedhof zu erfolgen.

§ 27

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- 1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmung der §§ 17 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- 2) Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, baum- oder strauchartige Gewächse und solche, die eine Höhe von 1 m überschreiten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.
- 3) Gehölze an Grabstätten, die eine Höhe von 1 m überschritten haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen;
 - b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen;
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 29

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen freien Stelle abgehalten werden, wenn sie gegen § 15 Abs.5 und Absatz 6 dieser Satzung nicht verstoßen.
- 2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

§ 30

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofs, dessen Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer selbst. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt , wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs.1),
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 ,
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern ,notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern und andere ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§13)
 - e) entgegen § 15 Abs.5 und Abs. 6 die Urnengrabstätten betritt, Blumen, Gestecke, Kränze, Vasen usw. auf der Urnenwiese ablegt, in Verbindung mit der Beisetzung einer Urne, Trauerfeiern an der Urnenwiese abhält
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19)
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20)
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§25 Abs. 1)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23,24,26)
 - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§26 Abs.8)
 - l) Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt
 - m) Grabstätten vernachlässigt (§28).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl.IS.2353) findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.07.2010 außer Kraft.

Deesbach, 06.02.2013

Gemeinde Deesbach

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

- Siegel -